

Flurbereinigungsverfahren UF 1239 Ebsdorfergrund - L 3048

**3. Änderungsbeschluss
zum Flurbereinigungsbeschluss**

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund - L 3048, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 06. Dezember 2000 wie folgt geändert:

Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung Wittelsberg	Flur 12	Flurstück 124/4
Gemarkung Kleinseelheim	Flur 11	Flurstück 74/44
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstück 128/1
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstück 131/3
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstück 131/9
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstück 140/2

Es werden folgende Flurstücke vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Wittelsberg	Flur 8	Flurstück 32
Gemarkung Wittelsberg	Flur 8	Flurstück 51/1

2. Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderungen umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 1300 ha.

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind in den Gebietskarten 1 bis 4 dargestellt.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund - L 3048 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben unverändert.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- der Träger des Unternehmens.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntgabe

Dieser Beschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern schriftlich bekanntgegeben.

9. Begründung

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung und Ausschluss der unter Nr. 1 genannten Flurstücke dient der möglichst vollkommenen Umsetzung der Verfahrensziele.

Das Flurstück Wittelsberg Flur 12 Nr. 124/4 wird zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen, da es als Standort für ein Schwalbenhaus (Maßnahme Nr. 657 des genehmigten Wege- und Gewässerplanes) benötigt wird.

Die Zuziehung der weiteren unter Nr. 1. genannten Flurstücke dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes, insbesondere um Verbesserungen der Agrarstruktur durch Optimierung des ländlichen Wege- und Gewässernetzes sowie eine geeignete Flurstücksabgrenzung zwischen Wege- und Gewässerflurstücken und Privateigentum zu realisieren.

Die Flurstücke Wittelsberg Flur 8 Nr. 32 und Nr. 51/1 werden aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem **Amt für Bodenmanagement – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Zustellung an die beteiligten Grundstückseigentümer. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 27. August 2014
**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Abrecht, Verfahrensleiter)